

2. Änderungsverordnung

der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg vom 03.10.1989 (Amtsblatt 1989, S. 734), geändert am 15.12.2022

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1362) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

In § 1 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das im Landkreis Schaumburg gelegene Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiet 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (EU-Kennzahl DE 3719-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (DE-3719-331) liegt im Südwesten des Landschaftsschutzgebietes, südlich der Bundesstraße 65. Die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bildet die südliche Grenze des FFH-Gebietes.

Direkt angrenzend schließt sich auf der Seite von Nordrhein-Westfalen das FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (EU-Kennzahl DE-3719-302) an.

Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 werden als Anlage 1 und 2 Bestandteil dieser Verordnung. Die Darstellung der Schutzgebietsgrenze erfolgt durch ein halbtransparentes graues Band, wobei die durchgezogene schwarze Linie auf der Innenkante dieses Bandes auf der Schutzgebietsgrenze liegt. Die Flächengröße des FFH-Gebietes beträgt 23,74 ha, ausgehend von der Präzisierung der FFH-Gebietsgrenze.

§ 2

In § 2 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

(3) Für die Fläche des FFH-Gebietes gilt

a) Allgemeiner Schutzzweck ist nach Maßgabe des § 26 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt insbesondere:

- die Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzstrukturen, insbesondere der vorhandenen Eichen sowie Hainbuchen mit Habitatbaumqualität,
- die Förderung und Entwicklung von naturnahem Laubwald, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwald, mesophilem Buchenwald und Erlen-Eschen-Auwald,
- die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland.

b) Besonderer Schutzzweck

Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (DE-3719-331) trägt aufgrund seiner Pufferfunktion dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im direkt angrenzenden FFH-Gebiet „Unternammerholz“ (DE-3719-302) auf nordrhein-westfälischer Seite zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 337 „Unternammer Holz (niedersächsischer Teil)“ (DE-3719-331) ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere des Lebensraumtyps (LRT) 6510 (Anhang I der FFH-Richtlinie) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, z.T. im Komplex mit Feuchtgrünland. Die charakteristischen Arten, wie *Achillea millefolium* (Wiesen-Schafgarbe), *Anthoxanthum odoratum* (Gewöhnliches Ruchgras), *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer), *Cardamine pratensis* (Wiesen-Schaumkraut), *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume), *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Galium album* (Wiesen-Labkraut), *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß), *Rumex acetosa* (Großer Sauerampfer), *Trifolium dubium* (Kleiner Klee), *Trisetum flavescens* (Goldhafer) und *Vicia sepium* (Zaunwicke) kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3

Die Verbotsregelungen des § 3 werden wie folgt ergänzt:

Auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen:

- j) das Einbringen gebietsfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,

auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen:

- k) Umwandlung in eine andere Nutzungsart sowie Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat und Grünlanderneuerung,
l) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planieren,

auf den gemäß § 1 Abs. 3 der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen des LRT 6510:

- m) eine Mahd in kürzeren Abständen als 9 Wochen und vor dem 01.06. durchzuführen,
n) Beweidung; eine kurzzeitige, möglichst intensive Beweidung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
o) die Anlage von Mieten oder Lagerflächen und das Liegenlassen von Mähgut,
p) wendende und lockernde Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen und Nachsaat mit gebiets-eigenem Saatgut sind zulässig),
q) Düngung; eine Entzugsdüngung ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
r) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 erhält der Satzteil „Die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere“ folgende Fassung:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung, jedoch unter Beachtung der Verbote des § 3 j) bis r)

2. Es wird folgende Freistellung angefügt:

h) Maßnahmen auf Flächen des FFH-Gebietes, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

§ 5

Im § 6 wird „§ 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes“ ersetzt durch „§ 67 BNatSchG i.V.m. § 41 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).“

§ 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 2 Naturschutzgesetz (NNatSchG) kann die Naturschutzbehörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 i.V.m. § 69 BNatSchG und § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2022

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr